

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 25. Juni 1975

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 343) i.V. mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Ges.Bl. S. 235) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 25. Juni 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das »Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld« — Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Simmersfeld vom 28. Januar 1975 außer Kraft.

Inkraft: 15.7.1975

Simmersfeld, den 2. Juli 1975

Mayer (Bürgermeister)